

# ZERTIFIKAT 092/12-2020

Der Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) verleiht nach eingehender Prüfung durch den TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH als Gutachterorganisation und gemäß eines Beschlusses des Fachbeirates im V.EFB dem Unternehmen

## PAV PIERINGER ABFALL VERWERTUNG GMBH

für die in der Anlage näher bezeichneten Standorte, Abfallarten und Tätigkeiten das Zertifikat

## ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

mit der Berechtigung zur Verwendung des EFB-Qualitätszeichens.

Die geforderte Zuverlässigkeit wurde durch eine bestätigte Erklärung nachgewiesen.

- Überwachungsaudit bis 03. Februar 2021
- Dieses Zertifikat ist gültig bis 03. August 2021
- Diese Urkunde umfasst 3 Seiten

Wien, 27. April 2020



Dr. Helmut Stadler  
V.EFB-Obmann



Alexander Langer  
Leitung Geschäftsbereich Management Service  
TÜV SÜD  
Landesgesellschaft Österreich GmbH

# Anlage zum Zertifikat 092/12 - 2020

Das Zertifikat ist gültig für nachstehende Standorte mit Bezug auf die zertifizierten Anlagen und Tätigkeiten.



## PAV Pieringer Abfall Verwertung GmbH

**Zentrale** Gewerbestrasse 16  
5201 Seekirchen

**Standort** Haraberg 7  
4786 Brunnenthal

### Zertifizierte Betriebstätigkeiten

- Sammeln und/oder Übernahme am Standort von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Zwischenlagern von nicht gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/3Jahre bei Verwertung)

## Auszug der jährlichen externen Überprüfung zur Erlangung eines gültigen EFB Zertifikates:

### □ Dokumente zur Betriebsorganisation<sup>1</sup>

- ☞ Firmenbuchauszug, Firmenbeschreibung; Verfahrensfließbild
- ☞ Organigramm, Stellenbeschreibungen
- ☞ Prüf- und Arbeitsanweisungen; Notfall- und Alarmierungspläne
- ☞ Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdatenregistrierung im EDM

### □ Überprüfung der Rechtskonformität<sup>2</sup>

- ☞ Rechtsregister; Bescheidregister
- ☞ Überprüfungen inkl. Mängelbehebungen der relevanten Rechtsvorschriften, Eigen- und Fremdüberprüfungen
- ☞ Nachweis der Bestellung und Meldung von gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten, Berichte über Betriebsbegehungen
- ☞ Bestätigung über die Rechtskonformität, dass die beauftragten Tätigkeiten einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden

### □ Ausreichender Versicherungsschutz sowie Risikoabschätzungen<sup>3</sup>

- ☞ branchenspezifische Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz sowie brandschutztechnische- und haftungstechnische Risikoabschätzungen, Einholung von Versicherungsbestätigungen

### □ Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen<sup>4</sup>

- ☞ Zuverlässigkeitserklärung, Strafregisterbescheinigung
- ☞ Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt sowie Gebietskrankenkasse
- ☞ Zeugnisse; Teilnahmebestätigungen über Fachkundefachlehrgänge

### □ Dokumentation der Mengenströme<sup>5</sup>

- ☞ Aufzeichnungssystem über alle Abfallbewegungen; Plausibilitätsüberprüfung von Abfallbilanzen und Mengenströmen inkl. Lagermengen und Lagerstandsänderungen
- ☞ Gegencheck mit dem EDM; Lagerkonzepte bei behördlicher Forderung
- ☞ Dokumentation von Kontrolluntersuchungen sowie wiederkehrende Überprüfungen
- ☞ Dokumentation von Störfällen, Unfällen und Reklamationen

### □ Sicherstellung personelle Ausstattung<sup>6</sup>

- ☞ Sicherstellung, dass in ausreichendem Umfang operativ und administrativ tätige Mitarbeiter vorhanden sind.
- ☞ Überprüfung mit Personaleinsatzplänen, Stellenbeschreibungen, Schichtpläne, Fahrerlisten, Vertretungsregelungen
- ☞ Nachweis Fachkunde und Fortbildung (Schulungspläne; Schulungsnachweise über Qualifikation, Teilnahmeerklärungen an internen Ein- und Unterweisungen)

Die Zertifizierung basiert auf der „Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe“ (RAEF).

Die aktuelle Version ist unter [www.vefb.at](http://www.vefb.at) abrufbar.

<sup>1</sup> gem. § 3 RAEF

<sup>3</sup> gem. § 6 RAEF

<sup>5</sup> gem. §3 Arbeitsmittel VO, sowie gem. § 5 RAEF

<sup>2</sup> gem. § 15, Abs.5a, lit.b AWG, sowie § 7 RAEF

<sup>4</sup> gem. § 8; §10 RAEF, sowie gem. § 9 RAEF

<sup>6</sup> § 4 RAEF, sowie gem. § 10; §11 RAEF